

Antwort
der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 3690
des Abgeordneten Dieter Dombrowski
der CDU-Fraktion
Landtagsdrucksache 5/9395

Stand der Prüfverfahren durch die Registergerichte im Hinblick auf fehlerhafte LPG-Umwandlungen

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 3690 vom 1. August 2014:

Im Abschlussbericht der Enquete-Kommission 5/1 wurde festgestellt, dass es im Rahmen von LPG-Umwandlungen zu Beginn der 90er Jahre für die Registergerichte aufgrund fehlender bzw. unvollständiger Unterlagen in den meisten Fällen nicht möglich war, die Umwandlungsvorgänge ordnungsgemäß zu prüfen. Der Gutachter Prof. Dr. Bayer wies auf zahlreiche Umwandlungen hin, die zwar wirksam entstanden, aber nicht als Rechtsnachfolger einer LPG anzusehen sind. Diese Betriebe seien daher lediglich Scheinrechtsnachfolger. Als Reaktion auf eine Initiative der Enquete-Kommission informierte das Ministerium der Justiz, dass die Bewertung von möglichen Korrekturbedarfen bei den Registergerichten liegt, regte aber in einem Schreiben die Überprüfung an. In den ausgesprochenen Handlungsempfehlungen plädierte die Enquete-Kommission daher dafür, dass der Prüfungsprozess zügig zum Abschluss gebracht und die erforderlichen Korrekturen vorgenommen werden.

Ich frage daher die Landesregierung:

1. Wie viele Betriebe von den damaligen Neugründungen sind im Land Brandenburg heute noch aktiv?
2. Wie viel Hektar Land bewirtschaften diese Betriebe?
3. Welche Umwandlungen haben die Registergerichte konkret geprüft? (Bitte separat auflisten.)
4. Welche Kriterien wurden für diese Prüfung herangezogen?
5. Wenn die Prüfung bisher nicht durchgeführt wurde: Was war der Grund dafür?
6. Wurden Löschungen vorgenommen, wenn die Prüfung das Scheitern der Umwandlung bestätigte? Wenn nicht: Nach welchen Kriterien hat das Registergericht entschieden, die Löschung zu unterlassen?
7. Wie haben die Registergerichte das „öffentliche Interesse“ am Fortbestand der Eintragung des Betriebs definiert?

8. Können die Registergerichte die betroffenen LPG-Mitglieder im Hinblick auf deren Kosten auf den Rechtsweg verweisen? Wenn ja, auf welcher Grundlage und mit welcher Interessenabwägung?
9. Wurde den betroffenen Betrieben das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt und wurden sie aufgefordert, die Vermögensauseinandersetzung mit den Mitgliedern nachzuholen? Wenn nicht, warum nicht?
10. Wie bewertet die Landesregierung den aktuellen Stand der Überprüfung durch die Registergerichte, und leitet sie daraus einen weiteren Handlungsbedarf ab?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele Betriebe von den damaligen Neugründungen sind im Land Brandenburg heute noch aktiv?

Zu Frage 1:

Nach dem Gutachten von Prof. Dr. Bayer (Seite 21), das von der Enquete-Kommission 5/1 des Landtages Brandenburg eingeholt worden ist, gingen infolge der LPG-Umwandlungen in Brandenburg 365 neue Rechtsträger als Rechtsnachfolger der ehemaligen LPGen hervor, davon 104 im Registerbezirk Potsdam, 90 im Registerbezirk Frankfurt (Oder), 110 im Registerbezirk Neuruppin und 61 im Registerbezirk Cottbus. Eine Liste mit den Firmennamen der insgesamt entstandenen Rechtsträger (inkl. Scheinrechtsnachfolger) ist dem Gutachten als Anhang beigefügt. Wie viele dieser Betriebe im Land Brandenburg heute noch aktiv sind, ist der Landesregierung nicht bekannt. Ob diese Betriebe noch im Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen oder bereits gelöscht sind, kann für jeden einzelnen Rechtsträger beim gemeinsamen Registerportal der Länder im Internet unter www.handelsregister.de eingesehen werden.

Von den 365 aus LPG-Umwandlungen hervorgegangenen Rechtsträgern sind im Gutachten von Prof. Dr. Bayer 39 als Scheinrechtsnachfolger qualifiziert worden. Von diesen 39 Rechtsträgern sind in der Vergangenheit acht aus dem Register gelöscht worden.

Frage 2:

Wie viel Hektar Land bewirtschaften diese Betriebe?

Zu Frage 2:

Von den 31 noch im Register verzeichneten Rechtsträgern, die im Gutachten als Scheinrechtsnachfolger bezeichnet werden (d. h. ohne Berücksichtigung der acht gelöschten Gesellschaften), werden ca. 33.353 Hektar Land bewirtschaftet.

Frage 3:

Welche Umwandlungen haben die Registergerichte konkret geprüft? (Bitte separat auflisten.)

Zu Frage 3:

Die vier Registergerichte des Landes Brandenburg haben geprüft, ob bei den 39 von Prof. Dr. Bayer qualifizierten Scheinrechtsnachfolgern eine Löschung unzulässiger Registereintragungen von Amts wegen vorzunehmen ist, soweit die Nachfolgesellschaften nicht bereits im Register gelöscht waren.

Auf das Registergericht Cottbus entfallen dabei 18 Gesellschaften, wovon vier Rechtsnachfolger bereits aus dem Register gelöscht waren. In drei Fällen wird die Auffassung des Gutachters vom Registergericht nicht geteilt, wonach fehlgeschlagene LPG-Umwandlungen zu verzeichnen seien. In einem weiteren Fall haben die Beteiligten in der Vergangenheit selbst – im Ergebnis erfolglos – um gerichtliche Prüfung im Zusammenhang mit einer LPG-Umwandlung nachgesucht. In den übrigen Fällen hat das Registergericht nach entsprechender Prüfung von einer Amtslöschung abgesehen.

Das Registergericht Frankfurt (Oder) überprüft derzeit drei Gesellschaften. Das Gericht hat den betroffenen Gesellschaften dazu Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Auf das Registergericht Neuruppin entfallen sieben Rechtsträger. Drei davon waren bereits aus dem Register gelöscht. Über das Vermögen einer Gesellschaft ist das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Bei den verbleibenden drei Gesellschaften hat das Registergericht nach entsprechender Prüfung eine Amtslöschung abgelehnt.

Elf Rechtsträger werden vom Registergericht Potsdam überprüft. Davon war eine Gesellschaft in der Vergangenheit bereits gelöscht. In einem Fall wurde festgestellt, dass der Umwandlungsbeschluss rechtmäßig war. In den übrigen neun Fällen sind die betroffenen Gesellschaften angehört worden.

Von einer namentlichen Benennung der betroffenen Rechtsträger wird aus Datenschutzgründen sowie zur Vermeidung eines dadurch drohenden Schadens für die Gesellschaften und einer daraus resultierenden Haftungsverantwortung des Landes Brandenburg abgesehen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den von Prof. Dr. Bayer als unwirksam erachteten LPG-Umwandlungen lediglich um eine rechtliche Bewertung handelt, die aus der Auswertung eines DFG-Forschungsprojektes der Universität Jena aus dem Jahr 2002 resultiert. Die Untersuchungsergebnisse des Gutachtens von Prof. Dr. Bayer werden von den Registergerichten zwar zum Anlass einer registerrechtlichen Überprüfung der darin als Scheinrechtsnachfolger bezeichneten 39 Gesellschaften genommen. Die Feststellung, ob es sich dabei tatsächlich um Scheinrechtsnachfolger handelt und eine Löschung unrichtiger Registereintragungen veranlasst ist, bleibt jedoch ausschließlich der unabhängigen Entscheidung der Registergerichte vorbehalten.

Bestätigt sich das Ergebnis von Prof. Dr. Bayer bei der gerichtlichen Überprüfung nicht, oder sieht das Registergericht von einer Löschung von Amts wegen ab, würde den betroffenen Gesellschaften bei vorzeitig erfolgter Veröffentlichung ihrer vermeint-

lichen „Scheinnatur“ erheblicher Schaden im Geschäftsverkehr drohen, der ihre wirtschaftliche Existenz gefährden könnte. So könnten Vertragspartner vertragliche Beziehungen beenden oder verweigern, weil die LPG-Umwandlung (vermeintlich) keine rechtliche Wirkung zeitigte und ein Übergang des jeweiligen LPG-Vermögens, das möglicherweise als Kreditsicherheit dient, deshalb nicht stattgefunden hat.

Frage 4:

Welche Kriterien wurden für diese Prüfung herangezogen?

Zu Frage 4:

Im Amtslöschungsverfahren wird die Unzulässigkeit einer Eintragung überprüft. Die Unzulässigkeit der Eintragung muss auf dem Mangel einer wesentlichen Voraussetzung der Eintragung beruhen. Ob ein Mangel wesentlich ist, hat das Registergericht nach Lage des Einzelfalls zu entscheiden.

Die Kriterien, die die mit der Prüfung befassten Registergerichte konkret in jedem Einzelfall herangezogen haben, sind der Landesregierung im Detail nicht bekannt. Einer dahin gehenden Berichtsbitte steht die unabhängige Tätigkeit der Registergerichte entgegen.

Bei der Prüfung der Frage, ob eine LPG-Umwandlung als unwirksam anzusehen ist, sind generell die Grundsätze der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu berücksichtigen, die auch im Gutachten von Prof. Dr. Bayer (Seite 35 ff.) dargelegt sind. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs erweist sich eine Umwandlung als unwirksam, wenn ein Verstoß gegen den Grundsatz der Mitgliederidentität vorliegt. Nach dem Grundsatz der Identität der Mitgliedschaften muss bei einer Umwandlung die Kontinuität der Mitgliedschaften sichergestellt sein. Ferner entfaltet ein Umwandlungsbeschluss dann keine rechtliche Wirkung, wenn eine unzulässige Rechtsform gewählt wurde (Verstoß gegen den Numerus clausus der Umwandlungsformen).

Ob die Löschung einer unzulässigen Eintragung bewirkt werden muss, ist in das pflichtgemäße Ermessen des Registergerichts gestellt. Auch wenn die Voraussetzungen für eine Löschung vorliegen, ist das Registergericht zur Vornahme der Löschung nur berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Frage 5:

Wenn die Prüfung bisher nicht durchgeführt wurde: Was war der Grund dafür?

Zu Frage 5:

Alle 39 im Gutachten von Prof. Dr. Bayer benannten Fälle der Scheinrechtsnachfolge waren bzw. sind Gegenstand der registergerichtlichen Prüfung (siehe Frage 3).

Frage 6:

Wurden Löschungen vorgenommen, wenn die Prüfung das Scheitern der Umwandlung bestätigte? Wenn nicht: Nach welchen Kriterien hat das Registergericht entschieden, die Löschung zu unterlassen?

Zu Frage 6:

Bisher wurde keine der von der Prüfung betroffenen Gesellschaften aus dem Register gelöscht. Sofern Löschungen stattgefunden haben, liegen anderweitige Gründe vor.

Hinsichtlich der Kriterien, die das Registergericht bei seiner Entscheidung im Einzelnen zugrunde gelegt hat, wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Frage 7:

Wie haben die Registergerichte das „öffentliche Interesse“ am Fortbestand der Eintragung des Betriebs definiert?

Zu Frage 7:

Bei der Abwägung, ob eine Amtslöschung vorzunehmen ist, sind insbesondere das öffentliche Interesse an der Richtigkeit und Vollständigkeit des Registers als auch die Auswirkungen auf den Betroffenen sowie eine eventuelle Schädigung Dritter zu berücksichtigen. Zugunsten des Fortbestandes bestehender Eintragungen können bei der registerrechtlichen Prüfung beispielsweise eine drohende Existenzgefährdung, langjährige wirtschaftliche Betätigungen sowie die Erhaltung geschaffener Werte berücksichtigt werden.

Bezüglich der von den Registergerichten konkret zugrunde gelegten Kriterien wird im Hinblick auf die sachliche Unabhängigkeit der zuständigen Richter und Rechtspfleger auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Frage 8:

Können die Registergerichte die betroffenen LPG-Mitglieder im Hinblick auf deren Kosten auf den Rechtsweg verweisen? Wenn ja, auf welcher Grundlage und mit welcher Interessenabwägung?

Zu Frage 8:

Wenn die Registergerichte die Voraussetzungen einer Amtslöschung nicht für gegeben erachten, bleibt es den betroffenen LPG-Mitgliedern unbenommen, vor den Zivilgerichten die Feststellung der Unwirksamkeit des Umwandlungsbeschlusses geltend zu machen. Dieses Klageverfahren besteht unabhängig von einem Amtslöschungsverfahren. Die ergangene Entscheidung ist, falls der Umwandlungsbeschluss für ungültig erklärt wird, auch für das Registergericht verbindlich. Unter den Voraussetzungen des § 114 ZPO kann für das Klageverfahren Prozesskostenhilfe gewährt werden.

Frage 9:

Wurde den betroffenen Betrieben das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt und wurden sie aufgefordert, die Vermögensauseinandersetzung mit den Mitgliedern nachzuholen? Wenn nicht, warum nicht?

Zu Frage 9:

In den Fällen, in denen das jeweilige Registergericht eine Löschung der Eintragung für angezeigt hält, sind die betroffenen Rechtsträger angehört worden.

Frage 10:

Wie bewertet die Landesregierung den aktuellen Stand der Überprüfung durch die Registergerichte, und leitet sie daraus einen weiteren Handlungsbedarf ab?

Zu Frage 10:

Wie in der Antwort zu Frage 3 dargestellt, haben alle vier Registergerichte des Landes Brandenburg eine Prüfung der Löschung unzulässiger Registereinträge von Amts wegen vorgenommen. Ob die Prüfung eine Löschung der Einträge zur Folge hat oder nicht, beruht ausschließlich auf der Entscheidung der unabhängigen Gerichte. Diese Entscheidung ist einer Bewertung durch die Landesregierung entzogen.